



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

# Unternehmensrechtsschutzversicherung Fortuna COMPLETE

Ausgabe 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kundeninformation</b> .....	<b>3</b>
Wer ist Fortuna? .....	3
Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken?.....	3
Wie verwendet Fortuna Ihre Daten? .....	3
<b>Übersicht der Leistungsmodule</b> .....	<b>4</b>
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen</b> .....	<b>5</b>
<b>A Betriebsrechtsschutz BASIC</b> .....	<b>5</b>
A1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	5
A2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	5
A3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	6
<b>B Modul Betriebsrechtsschutz TOP</b> .....	<b>7</b>
B1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	7
B2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	7
B3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	8
<b>C Modul Fahrzeugrechtsschutz</b> .....	<b>9</b>
C1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	9
C2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	9
C3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	10
<b>D Modul Immobilien- und Vermietterrechtsschutz</b> .....	<b>11</b>
D1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	11
D2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	11
D3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	12
<b>E Modul Internetrechtsschutz</b> .....	<b>13</b>
E1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	13
E2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	13
E3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	13



<b>F Modul Inkassorechtsschutz</b> .....	<b>14</b>
F1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	14
F2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	14
F3 Deckungsbereich und Deckungssumme.....	14
<b>G Modul Beratungsrechtsschutz</b> .....	<b>15</b>
G1 Versicherte Personen und Eigenschaften.....	15
G2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	15
G3 Beratungsleistung und Deckungssumme.....	15
<b>H Modul Rechtsschutz für Privatpersonen</b> .....	<b>15</b>
<b>I Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
I1 Leistungen und Leistungseinschränkungen .....	16
I2 Deckungseinschränkungen .....	16
I3 Vorgehen im Schadenfall.....	17
I4 Allgemeine Bestimmungen .....	18

## Kundeninformation

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zur Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (Fortuna) und zum Inhalt Ihres Versicherungsvertrags.

Sowohl Sie als auch Fortuna haben Rechte und Pflichten. Diese finden Sie im Antrag, in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den entsprechenden Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### Wer ist Fortuna?

Fortuna ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Adliswil. Sie ist ein Unternehmen der Generali (Schweiz) Holding AG. Fortuna ist juristisch eine selbstständige Gesellschaft. Deshalb ist ihre Unabhängigkeit auch bei Streitigkeiten mit Generali Schweiz gewährleistet.

### Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken?

Die Unternehmensrechtsschutzversicherung Fortuna COMPLETE ist modular aufgebaut. Die Basisversicherung «Betriebsrechtsschutz BASIC» können Sie mit verschiedenen Modulen kombinieren. Diese sind nur in Ergänzung zur Basisversicherung «Betriebsrechtsschutz BASIC» abschliessbar. Einen Überblick über die einzelnen Module finden Sie auf nachfolgender Seite.

### Wie hoch ist die Versicherungsprämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den von Ihnen gewünschten Modulen sowie vom Umsatz, der AHV-Lohnsumme und der Anzahl Mitarbeitenden Ihres Unternehmens ab. Die Angaben zur Prämie finden Sie im Antrag und der Police.

### Wer ist versichert?

Ihr Unternehmen sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit.

### Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt je nach Modul und versichertem Risiko für die Schweiz und teilweise für die Welt.

### Gegen welche Risiken sind Sie versichert?

Versichert sind Sie gegen die rechtlichen und finanziellen Risiken einer juristischen Auseinandersetzung. Welche Risiken im Einzelnen versichert sind, hängt von den gewählten Modulen und den entsprechenden Rechtsgebieten ab.

### Welche Leistungen erbringt Fortuna?

Fortuna übernimmt in einem gedeckten Rechtsfall die erforderlichen Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und Verfahrenskosten bis zur vereinbarten maximalen Deckungssumme. Diese hängt von den gewählten Modulen und den entsprechenden Rechtsgebieten ab. Bei den Leistungen in den einzelnen Modulen handelt es sich jeweils um Schadenversicherungen.

### Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags finden Sie in Ihrer Police. Die Versicherung verlängert sich nach Ende der Vertragslaufzeit stillschweigend um ein Jahr. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, müssen Sie bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich oder in Textform kündigen (nachfolgend ist mit Textform eine Form gemeint, die den Nachweis durch Text ohne eigenhändige Unterschrift ermöglicht). Weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden, finden Sie in den AVB und im VVG.

### Besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police schriftlich oder in Textform vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

### Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags eintreten und Fortuna innerhalb dieses Zeitraumes gemeldet werden.

### Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Neben der Zahlung der Versicherungsprämie sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich zu melden sowie die notwendigen Informationen und Auskünfte für die Feststellung des Sachverhalts zu erteilen.

### Wo finden Sie weitere Angaben?

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen sowie zu deren Deckungen, Leistungen und Einschränkungen finden Sie in den AVB.

### Wie verwendet Fortuna Ihre Daten?

Fortuna erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert Daten, die zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind. Dabei hält sich Fortuna an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie sie insbesondere im Bundesgesetz über den Datenschutz festgehalten sind. Die abgegebenen Daten können von Fortuna verwendet werden für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke. Überdies kann Fortuna bei Dritten (z. B. Versicherern, Ärzten, Spitälern) Auskünfte einholen. Eine allfällige Weiterleitung der Daten an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, sowie an Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich holt Fortuna separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Die Daten werden elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalls. Sie haben das Recht, von Fortuna über die Bearbeitung Ihrer Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## Übersicht der Leistungsmodulare

Die Unternehmensrechtsschutzversicherung Fortuna COMPLETE ist modular aufgebaut. Die Basisversicherung «Betriebsrechtsschutz BASIC» lässt sich mit verschiedenen Modulen kombinieren. Diese sind nur in Ergänzung zur Basisversicherung «Betriebsrechtsschutz BASIC» abschliessbar.

### a) Betriebsrechtsschutz BASIC:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Unternehmens bei Streitigkeiten in zentralen Rechtsgebieten des innerbetrieblichen Alltags wie Schadenersatz-, Straf-, Arbeits-, Miet- und Versicherungsrecht.

### b) Modul Betriebsrechtsschutz TOP:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistern sowie mit Mitbewerbern, einschliesslich Immaterialgüter-, Kartell- und Steuerrecht.

### c) Modul Fahrzeugrechtsschutz:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen und mit Ereignissen im Strassenverkehr, einschliesslich Schadenersatz-, Straf-, Versicherungs- und Fahrzeugvertragsrecht.

### d) Modul Immobilien- und Vermieterschutz:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit deklarierten Betriebsliegenschaften sowie als Vermieter von Liegenschaften.

### e) Modul Internetrechtsschutz:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Internet wie Persönlichkeitsverletzungen, Kreditkarten- und Identitätsmissbrauch.

### f) Modul Inkassorechtsschutz:

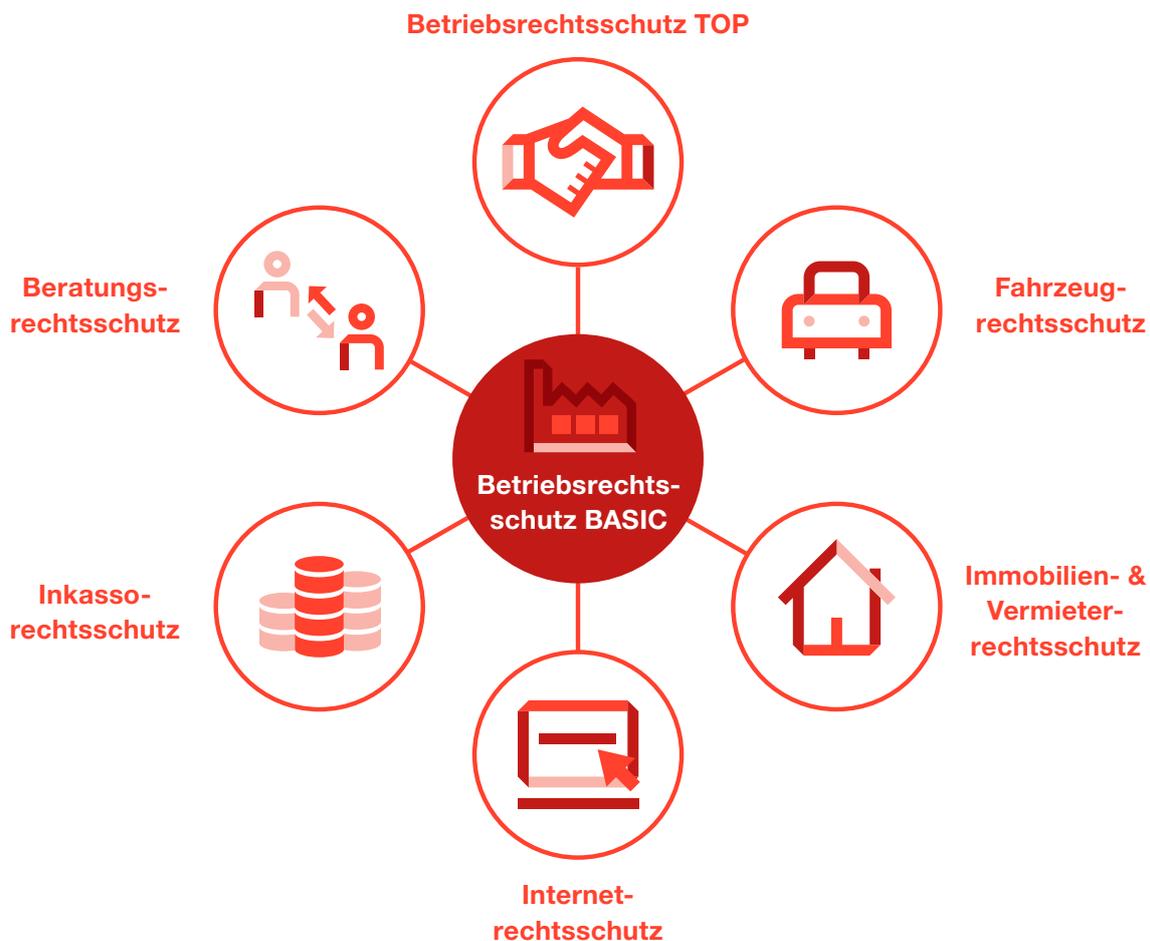
Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Inkasso von betrieblichen Forderungen, einschliesslich Bonitätsprüfungen.

### g) Modul Beratungsrechtsschutz:

Umfassende Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsangelegenheiten des versicherten Unternehmens. Ein erfahrenes Team von Rechtsexperten von Fortuna steht als persönlicher Ansprechpartner zur Seite.

### h) Modul Rechtsschutz für Privatpersonen:

Zusätzlich zur Unternehmensrechtsschutzversicherung Fortuna COMPLETE kann sich der Betriebsinhaber oder Gesellschafter in der Eigenschaft als Privatperson versichern.



## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Damit die Texte einfacher zu lesen sind, wird die grammatikalisch männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind dabei immer mitgemeint.



### A Betriebsrechtsschutz BASIC

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

#### A1 Versicherte Personen und Eigenschaften

##### A1.1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.
- Gesellschafter, Stiftungsräte, Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Vereinsvorstände.
- Arbeitnehmer, angeliene Personal sowie die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen.

##### A1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der deklarierten betrieblichen Tätigkeit.

#### A2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

##### A2.1 Örtlicher Geltungsbereich

- Schweiz: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist.
- Welt: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Der konkrete örtliche Geltungsbereich für die jeweiligen Rechtsgebiete ist in Kapitel A3 aufgeführt.

##### A2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Die Wartefrist entfällt beim Schadenersatz-, Straf-, Opferhilfe- und Versicherungsrecht sowie beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel A3 aufgeführt.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

### A3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 1'000'000 in der Schweiz und sofern aufgeführt CHF 500'000 in der Welt pro Rechtsfall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<b>a) Schadenersatzrecht</b> Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertrags- oder Sonderstatusverhältnis besteht.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
<b>b) Strafrecht</b> Verteidigung in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben (ausgenommen Strassen- und Schiffsverkehr).  Versicherungsschutz bei Anschuldigung einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht bei Notwehr- oder Notstandssituationen, Verfahrenseinstellungen oder Freispruch, sofern weder Kosten, Entschädigungen oder Gegenleistungen zu Gunsten des Straflägers oder Dritter auferlegt wurden. Der Versicherungsschutz besteht darin, dass Fortuna nach Eintritt der Rechtskraft nachträglich die zur Verteidigung notwendigen und ausgewiesenen Kosten deckt, sofern diese nicht von der Gerichts- oder Staatskasse übernommen wurden.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
<b>c) Opferhilferecht</b> Geltendmachen von Entschädigungen und Genugtuung gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 1'000'000
<b>d) Arbeitsrecht</b> Streitigkeiten des versicherten Betriebs mit Arbeitnehmern aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten mit angeliertenem Personal.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000
<b>e) Miet- und Pachtrecht</b> – Streitigkeiten des versicherten Betriebs als Mieter oder Pächter von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge). – Streitigkeiten des versicherten Betriebs als Mieter oder Pächter von betrieblich genutzten Immobilien.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000
<b>f) Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), bei denen der versicherte Betrieb versichert oder angeschlossen ist.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet. Im Zusammenhang mit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend und im Zusammenhang mit einem Unfall der Zeitpunkt des Unfallereignisses	Schweiz: 1'000'000



## B Modul Betriebsrechtsschutz TOP

Das Modul Betriebsrechtsschutz TOP ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### B1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### B1.1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.
- Gesellschafter, Stiftungsräte, Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Vereinsvorstände.
- Arbeitnehmer, angeliene Personal sowie die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen.

#### B1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der deklarierten betrieblichen Tätigkeit.

### B2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

#### B2.1 Örtlicher Geltungsbereich

- Schweiz: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist.
- Welt: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Der konkrete örtliche Geltungsbereich für die jeweiligen Rechtsgebiete ist in Kapitel B3 aufgeführt.

#### B2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Die Wartefrist entfällt beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel B3 aufgeführt.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

### B3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 500'000 in der Schweiz und sofern aufgeführt CHF 250'000 in der Welt pro Rechtsfall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<b>a) Erweitertes Vertragsrecht</b> Streitigkeiten mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistern aus privatrechtlichen Verträgen des versicherten Betriebs.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 500'000 Welt: 250'000
<b>b) Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen</b> Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen des versicherten Betriebs (ausgenommen immatrikulationspflichtige Fahrzeuge).	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 500'000
<b>c) Immaterialgüterrecht</b> Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht).	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Immaterialgüterrechtsverletzung	Schweiz: 100'000
<b>d) Konsumentenschutzgesetz</b> Verteidigung in Verwaltungs- oder Strafverfahren wegen Verstosses gegen Vorschriften über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration oder die Auskunftspflicht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 100'000
<b>e) Preisüberwachungsgesetz</b> Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren wegen missbräuchlicher Preise oder Verletzung der Auskunftspflicht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 100'000
<b>f) Unlauterer Wettbewerb</b> Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Ansprüchen von Delikten gemäss Strafbestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzungen	Schweiz: 100'000
<b>g) Kartellrecht</b> – Streitigkeiten in Verwaltungssachen betreffend Informationsbegehren, Vorabklärungen und Untersuchungen der Wettbewerbskommission hinsichtlich Wettbewerbsbeschränkungen gemäss Kartellgesetz. – Streitigkeiten in Zivilsachen betreffend Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen gemäss Kartellgesetz. – Meldung von Vorhaben über Unternehmenszusammenschlüsse und das damit verbundene Prüfungsverfahren bei der Wettbewerbskommission.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung bzw. des Vorhabens der Meldung über Unternehmenszusammenschlüsse	Schweiz: 100'000
<b>h) Steuerrecht</b> – Streitigkeiten aus Steuerveranlagungen gemäss dem Gesetz über die direkte Bundessteuer sowie gemäss kantonalem Steuerrecht betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. Gewinn- und Kapitalsteuer, vorausgesetzt die Steuererklärung wurde fristgerecht und vollständig eingereicht. – Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mehrwert- und Verrechnungssteuer sowie den Stempel- und Zollabgaben.	Zeitpunkt der Steuerperiode	Schweiz: 100'000
<b>i) Betriebliche Bewilligungen</b> – Streitigkeiten bei Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen. – Streitigkeiten bei Straf- sowie administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Arbeitsbewilligungen. – Streitigkeiten bei Verfahren über die Bewirtschaftung einer Aussenwirtschaft oder eines Strassencafés auf öffentlichem Grund.	Zeitpunkt der Verfügung	Schweiz: 100'000
<b>j) Datenschutz</b> – Privatrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht und Schutz der Persönlichkeit gemäss Datenschutzgesetz. – Wahrung der rechtlichen Interessen bei Untersuchungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie Verteidigung bei der Anschuldigung von Delikten gemäss Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 100'000
<b>k) Krankenversicherungsrecht für medizinische Leistungserbringer</b> – Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen mit schweizerischen Krankenkassen- und Spitalverbänden über medizinische Leistungen. – Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Bereich der Überarztung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung.	Zeitpunkt des Ursprungs des streitauslösenden Ereignisses	Schweiz: 100'000



## C Modul Fahrzeugrechtsschutz

Das Modul Fahrzeugrechtsschutz ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### C1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### C1.1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.
- Gesellschafter, Stiftungsräte, Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Vereinsvorstände.
- Arbeitnehmer, angeliehenes Personal sowie die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen.

#### C1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der deklarierten betrieblichen Tätigkeit in der Eigenschaft als:

- Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker, Leasingnehmer oder Mitfahrer eines für den Strassenverkehr zugelassenen Betriebsfahrzeugs.
- Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker, Leasingnehmer oder Mitfahrer eines in der Schweiz stationierten, betrieblich genutzten Wasserfahrzeugs.
- berechtigter Lenker oder Mitfahrer von Privat- und Kundenfahrzeugen (Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrten) auf einer Berufsfahrt.

#### C1.3 Versicherte Betriebsfahrzeuge

Alle der Fortuna deklarierten Motorfahrzeuge sowie alle Wasserfahrzeuge, die auf den Namen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften in der Schweiz immatrikuliert sind.

### C2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

#### C2.1 Örtlicher Geltungsbereich

- Schweiz: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist.
- Welt: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Der konkrete örtliche Geltungsbereich für die jeweiligen Rechtsgebiete ist in Kapitel C3 aufgeführt.

#### C2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Die Wartefrist entfällt beim Schadenersatz-, Straf-, Opferhilfe- und Versicherungsrecht sowie beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel C3 aufgeführt.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

### C3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 1'000'000 in der Schweiz und sofern aufgeführt CHF 500'000 in der Welt pro Rechtsfall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<b>a) Schadenersatzrecht</b> Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertrags- oder Sonderstatusverhältnis besteht.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
<b>b) Strafrecht</b> Verteidigung in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften im Strassen- und Schiffsverkehr fahrlässig verletzt zu haben.  Versicherungsschutz bei Anschuldigung einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht bei Notwehr- oder Notstandssituationen, Verfahrenseinstellungen oder Freispruch, sofern weder Kosten, Entschädigungen oder Gegenleistungen zu Gunsten des Strafklägers oder Dritter auferlegt wurden. Der Versicherungsschutz besteht darin, dass Fortuna nach Eintritt der Rechtskraft nachträglich die zur Verteidigung notwendigen und ausgewiesenen Kosten deckt, sofern diese nicht von der Gerichts- oder Staatskasse übernommen wurden.  Fortuna verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses, ausser beim Vorwurf des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie bei der Vereitelung der Blutprobe. Das Kürzungsrecht bleibt beim Vorwurf von Geschwindigkeitsüberschreitungen über 30 km/h netto bestehen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
<b>c) Opferhilferecht</b> Geltendmachen von Entschädigungen und Genugtuung gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 1'000'000
<b>d) Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), bei denen der versicherte Betrieb versichert oder angeschlossen ist.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet. Im Zusammenhang mit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend und im Zusammenhang mit einem Unfall der Zeitpunkt des Unfallereignisses	Schweiz: 1'000'000
<b>e) Eigentums- und Sachenrecht an Betriebsfahrzeugen</b> Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an versicherten Betriebsfahrzeugen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000
<b>f) Fahrzeugvertragsrecht</b> Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen von versicherten Betriebsfahrzeugen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
<b>g) Ausweisentzug</b> Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000
<b>h) Fahrzeugbesteuerung</b> Verfahren über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der versicherten Betriebsfahrzeuge.	Zeitpunkt der Verfügung	Schweiz: 1'000'000



## D Modul Immobilien- und Vermieterrechtsschutz

Das Modul Immobilien- und Vermieterrechtsschutz ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### D1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### D1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

#### D1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der deklarierten betrieblichen Tätigkeit in der Eigenschaft als:

- Eigentümer oder Stockwerkeigentümer von Immobilien in der Schweiz.
- Vermieter oder Verpächter gegen privatrechtliche Streitigkeiten mit Mietern oder Pächtern.
- Verwalter gegen privatrechtliche Streitigkeiten mit seinen Auftraggebern.

#### D1.3 Versicherte Immobilien

Alle der Fortuna deklarierten Immobilien (ausgenommen unbebaute Grundstücke). Dazugehörige Parkplätze, Garagen sowie Freizeit- und Lagerräume der deklarierten Immobilie sind mitversichert.

### D2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

#### D2.1 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist.

#### D2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Die Wartefrist entfällt beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel D3 aufgeführt.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

### D3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 100'000 in der Schweiz pro Rechtsfall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<b>a) Werkvertrag als Besteller</b> Privatrechtliche Streitigkeiten als Besteller von Werkverträgen für bewilligungspflichtige An- oder Umbauten der versicherten Immobilie sowie damit zusammenhängende Streitigkeiten bei Verfahren betreffend der Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 100'000
<b>b) Auftrag</b> Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung oder dem Unterhalt der versicherten Immobilie.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 100'000
<b>c) Mietrecht als Vermieter</b> Privatrechtliche Streitigkeiten aus der Vermietung oder Verpachtung von versicherten Immobilien in der Schweiz.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 100'000
<b>d) Dienstbarkeiten</b> Streitigkeiten über im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der im Eigentum stehenden versicherten Immobilie.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 100'000
<b>e) Stockwerkeigentumsrecht</b> Streitigkeiten aus der im Eigentum stehenden versicherten Immobilie mit anderen Stockwerkeigentümern über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten oder bauliche Massnahmen, sofern hierfür keine behördliche Bewilligung erforderlich ist.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 100'000
<b>f) Nachbarrecht</b> Privatrechtliche Streitigkeiten aus der im Eigentum stehenden versicherten Immobilie mit benachbarten Immobilieneigentümern aufgrund von Immissionen und Emissionen durch Rauch, Gas, Geruch oder Lärm sowie bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung bzw. des Ursprungs des streitauslösenden Ereignisses	Schweiz: 100'000
<b>g) Öffentliches Bau- und Planungsrecht</b> Streitigkeiten aus der im Eigentum stehenden versicherten Immobilie im Zusammenhang mit einem Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn bis zum Vorliegen eines erstinstanzlichen Entscheids.	Zeitpunkt der Baueingabe oder Kenntnisnahme des Bauvorhabens	Schweiz: 100'000
<b>h) Enteignungsrecht</b> Streitigkeiten mit dem öffentlichen Gemeinwesen infolge formeller Enteignung der im Eigentum stehenden versicherten Immobilie.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 100'000
<b>i) Steuerrecht</b> Streitigkeiten vor schweizerischen Steuer- und Steuerjustizbehörden betreffend Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuern.	Zeitpunkt der Steuerperiode	Schweiz: 100'000
<b>j) Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit der versicherten Immobilie.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet	Schweiz: 100'000



## E Modul Internetrechtsschutz

Das Modul Internetrechtsschutz ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### E1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### E1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

#### E1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der deklarierten betrieblichen Tätigkeit.

### E2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

#### E2.1 Örtlicher Geltungsbereich

- Schweiz: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist.

- Welt: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Der konkrete örtliche Geltungsbereich für die jeweiligen Rechtsgebiete ist in Kapitel E3 aufgeführt.

#### E2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartezeit von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Die Wartezeit entfällt beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel E3 aufgeführt.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

### E3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 100'000 in der Schweiz und sofern aufgeführt CHF 50'000 in der Welt pro Rechtsfall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<b>a) Persönlichkeitsrecht</b> Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die mittels elektronischer Medien begangen werden und für Dritte erkennbar sind: – Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen. – Geltendmachen allfälliger Schadenersatzansprüche. – Löschungs- oder Änderungsauftrag bei persönlichkeitsverletzenden Einträgen. Hierzu kann Fortuna einen externen Dienstleister beauftragen.	Zeitpunkt des Ursprungs des persönlichkeitsverletzenden Ereignisses	Schweiz: 100'000 Welt: 50'000
<b>b) Kreditkartenmissbrauch</b> Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 100'000 Welt: 50'000
<b>c) Identitätsmissbrauch</b> Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z. B. Identifizierungscodes) mit betrügerischer Absicht im Internet.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 100'000 Welt: 50'000
<b>d) Internet-Domain</b> Streitigkeiten betreffend vom Versicherungsnehmer sowie der mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften registrierten Domains in der Schweiz.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 100'000



## F Modul Inkassorechtsschutz

Das Modul Inkassorechtsschutz ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### F1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### F1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

#### F1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften als Gläubiger im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen im Rahmen der deklarierten betrieblichen Tätigkeit.

### F2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

#### F2.1 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Forderungen, für die der Betriebort sowie der Gerichtsstand in der Schweiz liegen und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

#### F2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn für Inkassofälle, die eine Forderung betreffen, die während der Gültigkeitsdauer des Vertrages entstanden sind und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet werden. Die Wartefrist entfällt beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Der massgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung ist in Kapitel F3 aufgeführt.

### F3 Deckungsbereich und Deckungssumme

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 50'000 in der Schweiz pro Inkassofall:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Inkassofall in CHF
<b>Inkassorechtsschutz und Bonitätsprüfung</b> Versichert ist das Inkasso von unbestrittenen und unverjährten Forderungen des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften aus Verträgen mit Kunden mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz.	Zahlungsverzug des Schuldners	Schweiz: 50'000

#### Besonderheiten/Leistungsbeschränkung

Die Leistung im Inkassorechtsschutz umfasst ausschliesslich:

- Die Eintreibung von nicht periodischen Forderungen sowie die Übernahme der Inkassokosten bis zur Erlangung eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung, sofern die Forderungssumme mindestens CHF 500 beträgt. Die Zustellung der ersten Mahnung obliegt dabei dem versicherten Betrieb. Nicht versichert ist das Inkasso von Mietzinsen, Forderungen im Zusammenhang mit medizinischen und therapeutischen Leistungen sowie gegenüber überschuldeten Kunden.
- Jährlich maximal 15 Bonitätsprüfungen durch Fortuna zur Abklärung der Zahlungsfähigkeit von Kunden.
- Fortuna kann im Rahmen der Deckungssumme für das Inkasso einen externen Dienstleister beauftragen.



## G Modul Beratungsrechtsschutz

Das Modul Beratungsrechtsschutz ist nur in Ergänzung zum Betriebsrechtsschutz BASIC abschliessbar. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel I).

### G1 Versicherte Personen und Eigenschaften

#### G1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

#### G1.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen der deklarierten betrieblichen Tätigkeit.

### G3 Beratungsleistung und Deckungssumme

Versichert ist eine Beratungsdienstleistung in folgenden Bereichen bis zu einer maximalen Deckungssumme von CHF 3'000 in der Schweiz pro Versicherungsjahr:

Rechtsgebiet	Massgebender Zeitpunkt zur Beurteilung der zeitlichen Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Versicherungsjahr in CHF
<b>Beratungsrechtsschutz</b> Fortuna gewährt dem Versicherten unabhängig von der Versicherungsdeckung und dem Bestehen einer Streitigkeit Rechtberatungen, soweit die Rechtsprobleme nicht anderweitig versichert sind.	Ursprung des den Beratungsbedarf auslösenden Ereignisses	Schweiz: 3'000

#### Besonderheiten/Leistungsbeschränkung

Die Leistung im Beratungsrechtsschutz umfasst ausschliesslich:

- Eine personalisierte Rechtsberatung durch ein Team von Rechtsexperten (Juristen und Anwälte) von Fortuna im Umfang von jährlich maximal 15 Beratungsstunden. Diese schliesst unter anderem die Einschätzung der Rechtslage, das Prüfen und Begutachten von Rechtsschriften, das Einschätzen der Erfolgsaussichten von Rechtsschritten, Empfehlungen zum weiteren juristischen Vorgehen sowie das Vermitteln von Rechtsvertretern ein.
- Anstelle der personalisierten Rechtsberatung kann Fortuna im Rahmen der Beratungsdienstleistung einen Rechtsanwalt bzw. Rechtsvertreter mandatieren.

## H Modul Rechtsschutz für Privatpersonen

Betriebsinhaber, Gesellschafter, Stiftungsrats- und Verwaltungsratsmitglieder können sich in ihrer Eigenschaft als Privatperson gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen in der Produktvariante TOP versichern.

## I Gemeinsame Bestimmungen

### II Leistungen und Leistungseinschränkungen

#### II.1 Versicherte Leistungen

Sofern in den jeweiligen Modulen keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist, übernimmt Fortuna im Rahmen der jeweiligen Deckungssumme pro Rechtsfall folgende Leistungen:

- a) Bearbeitung eines Rechtsfalles und Vertretung der versicherten Person durch den internen Rechtsdienst sowie die damit anfallenden internen Bearbeitungskosten. Die interne Bearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Juristen und Anwälte von Fortuna.
- b) Kosten eines externen Rechtsanwaltes bzw. Rechtsvertreters.
- c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die der versicherten Person auferlegt wurden.
- d) Prozessentschädigung an die Gegenpartei, die der versicherten Person auferlegt werden.
- e) Kosten für erforderliche Expertisen, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden.
- f) Kosten eines mit Fortuna vereinbarten oder von einem schweizerischen Gericht angeordneten Mediationsverfahrens in der Schweiz.
- g) Inkassokosten von Beträgen, die der versicherten Person in einem gedeckten und von Fortuna bearbeiteten Rechtsfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen wurden. Diese Kosten werden höchstens bis zur Erlangung eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung durch das Konkursamt gedeckt. Ausserhalb der Schweiz sind die Leistungen auf maximal CHF 5'000 beschränkt.
- h) Vorschuss von Strafkautionen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000 zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- i) Notwendige Reisekosten bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 5'000.
- j) Übersetzungskosten für notwendige Gerichtsverfahren im Ausland bis maximal CHF 5'000.
- k) Rechtshotline für eine erste telefonische Rechtsauskunft durch den Rechtsdienst von Fortuna.

#### II.2 Leistungseinschränkungen

Nicht übernommen werden von Fortuna:

- a) Gegen die versicherte Person ausgesprochene Bussen, Geldstrafen, Konventionalstrafen und andere Verpflichtungen mit Strafcharakter.
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.
- c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- d) Geltendmachen von Forderungen, die eine versicherte Person abgetreten hat, an die versicherte Person abgetreten wurden oder übergegangen sind.
- e) Kosten für Blut- und andere Analysen (wie medizinische Untersuchungen bei Verdacht auf Trunkenheit und Drogenkonsum) sowie allgemein für medizinische Untersuchungen.
- f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art.

#### II.3 Prozessauskauf

Fortuna hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

#### II.4 Gleiches Ereignis

Beruhren mehrere Streitigkeiten einer versicherten Person oder mehrerer unter der gleichen Police versicherten Personen auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

#### II.5 Subsidiarität

Die Rechtsschutzdeckung besteht subsidiär zu allen anderen obligatorischen oder fakultativen Versicherungen.

### III Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Angelegenheiten, die unter ein Modul fallen, das vom Versicherungsnehmer nicht gewählt wurde.
- b) Rechtsgebiete, die in den gewählten Modulen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- c) Streitigkeiten gegen Fortuna, gegen ihre Mitarbeiter oder gegen Personen, die mit der Interessenwahrung der versicherten Person beauftragt sind.
- d) Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen unter der gleichen Police versicherten Person ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer versichert.
- e) Rechtsfälle betreffend Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlich begangenen Verbrechen, Vergehen, einer Übertretung oder dem Versuch dazu.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Streik sowie Unruhen aller Art.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen.
- i) Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen.
- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern.
- l) Streitigkeiten aus Mandatsverhältnissen mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Treuhändern, Trustees, Buchhaltern und Revisionsstellen.
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften aus dem Finanzbereich (insbesondere Bank-, Börsen-, Termin-, Finanz-, Anlage- und Spekulationsgeschäfte), mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen.

- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, welche Immobilien (inkl. Stockwerkeigentum) sowie Grundeigentum oder Grundpfand zum Inhalt haben.
- o) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werkverträgen über Neu- und Umbauten als Besteller, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- p) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer.
- q) Streitigkeiten aus dem Bereich des Gesellschafts- und Firmenrechts sowie im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen, -verkäufen und Beteiligungen (Mergers & Acquisitions).
- r) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG).
- s) Streitigkeiten mit überschuldeten Gesellschaften sowie damit zusammenhängende Ansprüche gegenüber Dritten.
- t) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Angriffen mit Viren, Trojanern und anderen Schädlingen.
- u) Nach- und Strafsteuerverfahren.
- v) Streitigkeiten von Immobilienverwaltungen über Mietzinsanpassungen (vorbehaltlich infolge wertvermehrender Investitionen), Heiz- und Nebenkostenabrechnungen sowie im Zusammenhang mit dem kleinen Unterhalt.
- w) Rechtsfälle, bei deren Entstehung der Lenker eine Alkoholkonzentration im Blut von 1.5 ‰ bzw. 0.75 mg/l oder mehr aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- x) Rechtsfälle, bei deren Entstehen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, ein Fahrzeug ohne gültige Kontrollschilde oder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz lenkte.
- y) Rechtsfälle bei gesetzlich nicht zulässigen Fahrten sowie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Wett- und Trainingsfahrten sowie Fahrten auf Rund- und Rennstrecken.
- z) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

## **13 Vorgehen im Schadenfall**

### **13.1 Anmeldung und Abwicklung**

#### **13.1.1 Anmeldung und Bearbeitung**

Jedes Ereignis, für das eine Leistung von Fortuna in Anspruch genommen werden soll, ist Fortuna durch die versicherte Person so rasch als möglich schriftlich oder in Textform zu melden. Nach Anmeldung eines Rechtsfalls bespricht Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Fortuna kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

#### **13.1.2 Mitwirkung**

Die versicherte Person hat Fortuna oder dem von Fortuna beauftragten Vertreter sämtliche fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln, Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Fortuna kann dafür eine Frist von 10 Tagen ansetzen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist Fortuna von der Leistungspflicht befreit.

#### **13.1.3 Vergleich**

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit Zustimmung in Schrift- oder Textform von Fortuna abgeschlossen werden.

#### **13.1.4 Entschädigungen**

Prozess- oder Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, sind Fortuna vollumfänglich geschuldet.

### **13.2 Anwaltswahl**

#### **13.2.1 Erteilung von Aufträgen**

Fortuna ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person darf selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen und keine rechtlichen Schritte einleiten oder Rechtsmittel ergreifen, bevor Fortuna nicht schriftlich oder in Textform das Einverständnis dazu erteilt hat. Andernfalls ist Fortuna von der Leistungspflicht befreit.

#### **13.2.2 Wahl des Rechtsvertreters**

Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, für welches das Anwaltsmonopol gilt, oder wenn Interessenkollisionen den Beizug eines Anwalts notwendig machen, kann die versicherte Person im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen. Dieser muss im Rechtsbereich des Verfahrens qualifiziert sein und seinen Geschäftssitz im Bezirk der Behörde haben, die für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständig ist. Lehnt Fortuna die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen, wovon Fortuna einen wählen muss.

#### **13.2.3 Entbindung vom Berufsgeheimnis**

Die versicherte Person entbindet den beauftragten Rechtsvertreter gegenüber Fortuna vom Berufsgeheimnis und ermächtigt ihn, alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.

#### **13.2.4 Kostengutsprache**

Fortuna kann eine Kostengutsprache begrenzen und befristen, an Auflagen oder Bedingungen knüpfen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.

### **13.3 Meinungsverschiedenheiten**

#### **13.3.1 Aussichtslosigkeit**

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalls auf oder lehnt Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat Fortuna ihre Auffassung schriftlich oder in Textform zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinzuweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

#### **13.3.2 Verfahren**

Ist die versicherte Person mit der von Fortuna vertretenen Auffassung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtspro-

fessor als Einzelschiedsrichter vorlegen. Der Einzelschiedsrichter wird von der versicherten Person und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet aufgrund eines einfachen Korrespondenzwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

### **13.3.3 Massnahmen auf eigene Kosten**

Leitet die versicherte Person nach Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten ein und erlangt dabei ein günstigeres Urteil als die von Fortuna schriftlich oder in Textform mitgeteilte Auffassung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrag der Deckungssumme.

## **14 Allgemeine Bestimmungen**

### **14.1 Grundlagen des Vertrags**

#### **14.1.1 Grundlagen**

Grundlagen des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und Fortuna sind der Antrag, die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG), die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) sowie allfällige weitere relevante Gesetze.

#### **14.1.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Fortuna sind an dessen schweizerischem Wohnsitz oder am Sitz von Fortuna in Adliswil zu erheben.

### **14.2 Beginn und Dauer der Versicherung**

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags gehen aus der Police hervor. Der Vertrag sowie einzelne Module sind jährlich per Hauptfälligkeit schriftlich oder in Textform kündbar, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrags bei Fortuna bzw. beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

### **14.3 Kündigung im Schadenfall**

#### **14.3.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer**

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem er von der letzten Leistung Kenntnis erhalten hat.

#### **14.3.2 Kündigung durch Fortuna**

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann Fortuna den Vertrag spätestens bei ihrer letzten Zahlung oder Leistung kündigen.

### **14.3.3 Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem die Kündigung beim Vertragspartner eingetroffen bzw. die Abholfrist bei der Post abgelaufen ist.

## **14.4 Prämien**

### **14.4.1 Prämienzahlung**

Die Prämie wird jeweils an dem im Vertrag genannten Datum fällig. Bei Teilzahlung der Prämie kann Fortuna für jede Rate einen Zuschlag erheben.

### **14.4.2 Prämien- und Vertragsanpassungen**

Fortuna hat das Recht, den Versicherungsvertrag einseitig anzupassen, wenn Gesetze ändern, höchstrichterliche Entscheide ergehen oder neue Bestimmungen durch die FINMA erlassen werden, die den Versicherungsvertrag so betreffen, dass eine Anpassung notwendig ist.

Die Berechnung der Prämie beruht auf veränderbaren Tatsachen (Geschäftstätigkeit, Umsatz, Anzahl Mitarbeitende, Anzahl Fahrzeuge, Anzahl Betriebsliegenschaften, versicherte Mietverhältnisse etc.). Der Versicherungsnehmer hat Fortuna jeweils auf Anfang eines neuen Versicherungsjahres eingetretene Änderungen zu melden. Im Laufe des Versicherungsjahres neu eintretende ordentliche Risiken sind im Rahmen der gewählten Module grundsätzlich bis zur nächsten Hauptfälligkeit versichert. Ausserordentliche Veränderungen (Fusionen, Übernahmen oder grundlegende Änderungen der Geschäftstätigkeit) sind jedoch innerhalb des Versicherungsjahres umgehend schriftlich oder in Textform zu melden. Nach Mitteilung einer Änderung kann Fortuna die Prämie gemäss Tarif innert 14 Tagen erhöhen, reduzieren oder den Vertrag kündigen. Im Fall einer Prämienerrhöhung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innert 14 Tagen auf den Zeitpunkt der Prämienerrhöhung kündigen.

### **14.4.3 Zahlungsverzug**

Befindet sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug, ist Fortuna berechtigt, nebst der fälligen Prämie den Verzugszins und die Mahnkosten geltend zu machen. Zudem kann Fortuna das Inkasso der fälligen Prämie (inkl. Verzugszins und Mahnkosten) einem Dritten übertragen. Werden Massnahmen zum Inkasso der fälligen Prämie eingeleitet, wird dem Versicherungsnehmer eine Pauschale von CHF 40 für das Inkasso in Rechnung gestellt.

### **14.4.4 Gebühren**

Fortuna behält sich vor, für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände, die nicht in der Prämie eingerechnet sind, Gebühren bis CHF 5 zu verlangen (z. B. Gebühren, die bei der Zahlung der Prämie am Postschalter entstehen). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 14.4.3.

## **14.5 Weitere Rechte und Pflichten**

### **14.5.1 Mitteilungen**

#### **Mitteilungen an Fortuna:**

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet: [generali.ch/meldestelle](https://www.generali.ch/meldestelle)

- Per Post:  
Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG  
Soodmattenstrasse 2  
8134 Adliswil

#### **Mitteilungen von Fortuna:**

Fortuna stellt Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten des Versicherungsnehmers zu.

#### **I4.5.2 Geschäftssitzverlegung ins Ausland**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz.

#### **I4.5.3 Ablehnung und Kürzung von Leistungen**

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten schuldhaft nicht nach und hat die Verletzung dieser Pflichten einen Einfluss auf den Schaden, so kann Fortuna ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

#### **I4.5.4 Abtretung von Ansprüchen**

Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung in Schrift- oder Textform von Fortuna an Dritte übertragen.

#### **I4.5.5 Widerrufsrecht**

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police schriftlich oder in Textform vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

#### **I4.5.6 Sanktionen**

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Fortuna. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Fortuna ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Fortuna damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss Embargogesetz, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter [generali.ch/sanktionen](http://generali.ch/sanktionen) abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

#### **I4.5.7 Besondere Abmachungen**

Besondere Abmachungen sind nur dann gültig, wenn diese von der Direktion von Fortuna schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

#### **I4.6 Datenschutz**

Fortuna bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter [generali.ch/datenschutz](http://generali.ch/datenschutz) jederzeit abrufbar.